



Fälle und Fragen

Theodor Tapsig (T), seines Zeichens Professor für Experimentalphysik, frönt dem Motto „Ich lese keine Handbücher, ich drücke Knöpfe, bis es läuft“. Nach diesem bewährten Verfahren testet er auch seine neue Drohne, über die er prompt die Kontrolle verliert. Die Drohne fliegt auf das Grundstück seines Nachbarn und verschwindet hinter der Gartenhecke. Als das Motorengeräusch durch ein vernehmliches Klirren abgelöst wird, ahnt T bereits, was kommen wird: Sein verhasster Nachbar Oskar Opfa (O) taucht an der Hecke auf und verlangt Schadensersatz für das Fenster seines salonartigen Wohnzimmers, das durch die Drohne zerstört wurde. T versucht vergeblich, seinem starrsinnigen Nachbarn zu erklären, dass nicht die Drohne, sondern die minderwertige Qualität der Fensterscheibe des O die eigentliche Ursache des Unglücks sei. Als O auch nach einer Viertelstunde heftigen Einredens nicht von der Argumentation des T überzeugt ist, platzt T der Kragen, und er streckt O mit einem gezielten Faustschlag nieder. Der Schlag bricht die Nase des O.

T ist – wenig überraschend – dem O wegen des Drohnenunfalls und des Faustschlags dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet. Wir nehmen das hin und fragen nicht nach der genauen Begründung. Uns interessiert, was O von T als Schadensersatz genau verlangen kann.

1. Studieren Sie das Normensystem der § 249 Abs. 1, § 251 Abs. 1 und § 253 Abs. 1 BGB. Achten Sie dabei auf Tatbestand (Voraussetzungen, „Wenn“-Teil) und Rechtsfolge („Dann“-Teil) jeder Norm. Die jeweils zweiten Absätze der Normen lassen wir zunächst außer Betracht. Gläubiger ist die Person, die etwas verlangen darf, Schuldner diejenige, die etwas leisten muss.

Welche Norm beantwortet die Ausgangsfrage, was als Schadenersatz geschuldet ist, und wie hängen die anderen Normen damit zusammen?

2. Was kann O von T *genau genommen* nach der Ausgangsnorm verlangen? Etwaige Schmerzen bleiben erst einmal außer Betracht.
3. T vernimmt die Antwort auf Frage 2 mit Erstaunen und meint, er habe zwei linke Hände, und alles, was er anfasse, misslinge prinzipiell. Das stimmt sogar. Aber ändert das etwas?
4. Auch O vernimmt die Antwort auf Frage 2 mit Erstaunen und möchte sich bei der Schadensbehebung auf gar keinen Fall mit seinem tapsigen Nachbarn herumärgern müssen. Was kann er tun?
5. Nach dem Zwischenfall unternimmt O zwei Wochen erst einmal nichts und sucht auch keinen Arzt auf. In diesen zwei Wochen heilt die Nase



des O, ohne dass Spuren zurückbleiben. Was kann O nach diesen zwei Wochen von T verlangen?

6. Angenommen, die Drohne hat nicht nur die Fensterscheibe durchschlagen, sondern auch noch das an der Wand hängende einzigartige Gemälde „Röhrender Hirsch IVb“ beschädigt, das einen Marktwert von 10.000,- € hat.
 - a) Was kann O von T verlangen, wenn die Kosten für die Restaurierung des Gemäldes 12.000,- € betragen?
 - b) Was kann O von T verlangen, wenn das Gemälde irreparabel zerstört worden ist?
 - c) Was kann O von T verlangen, wenn die Kosten für die Restaurierung des Gemäldes 48.000,- € betragen?
7. Der Nasenbeinbruch war für O sehr schmerzhaft. Kann er wegen dieser Schmerzen Schadensersatz verlangen?
8. Wegen des Nasenbeinbruchs konnte O nicht das Konzert der Band „The Zimmers“ besuchen, das am Abend des Unfalls stattfand und für das O bereits eine bezahlte Karte hatte. Die Karte konnte er wegen der Verletzung nicht mehr zurückgeben. Der Preis der Karte betrug 30,- €. Kann O von T deswegen Schadensersatz verlangen?
9. Die Freunde des O haben wollen ihren Beitrag zur Gesundung des O leisten. Sie legen deswegen zusammen und schenken O eine Glückwunschkarte, einen Blumenstrauß und einen Umschlag mit 300,- € Inhalt. O freut sich darüber sehr. Hat T auch Grund zur Freude?
10. Zum Weiterdenken: Ändert sich etwas, wenn am Morgen nach dem Vorfall das Haus des O vollständig abbrennt, weil O unvorsichtigerweise in seinem Hobbykeller mit Spiritus und Feuer experimentiert hat?



Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes.

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.² [...]

§ 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung.

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) ¹Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. ²Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

§ 253 Immaterieller Schaden.

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.